

„Ist die protestantische Wertschätzung der Familie noch zu retten?“

Aspekte des evangelischen Familienverständnisses aus theologischer Sicht

Siegfried Keil

1. Irritationen in der Geburtstunde der bürgerlichen Familie

Bereits Friedrich Schleiermacher, mit dem „eine neue Epoche der protestantischen Theologie“¹ begann, erlebte in der Entstehungszeit der bürgerlichen Gesellschaft und Familie eine Vielzahl von intim-familialen Lebensformen nach- und nebeneinander, Lebensformen die den Menschen auch heute noch präsent sind und von ihnen durchlebt werden: Die geistig-seelische Freundschaft, die freie Liebesbeziehung und die Ehe mit verantwortlicher Wahrnehmung biologischer und sozialer Elternschaft.

Mit Henriette Herz lebte Schleiermacher selbst offensichtlich ein Geschlechterverhältnis, das dem ersten Gebot aus dem Katechismus der Vernunft für edle Frauen, den Schleiermacher im Jahr 1798 entworfen hatte, entsprach: „...Du sollst Freundin seyn können, ohne in das Kolorit der Liebe zu spielen und zu kokettieren oder anzubeten.“² Henriette Herz hat ihren Berliner Salon so geführt und ist als Ehefrau und Witwe des 17 Jahre älteren Arztes Marcus Herz vielen Geistesgrößen ihrer Zeit in diesem Sinne eine wichtige Freundin gewesen.

Doch Schleiermacher erlebt in dieser Zeit des Sturm und Drang und der Berliner Romantik mit seinen Freunden, den Brüdern Schlegel, auch andere: unglückliche und zerbrechende Ehen, freie Liebe und nebeneheliche Verhältnisse, Wohngemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften. Auch sie hat er, unabhängig von seinem eigenen Weg wahrgenommen, reflektiert und ethisch bewertet. In Parteinahme für seinen Freund Friedrich Schlegel vertritt er in den „Vertrauten Briefen über die Lucinde“ die freie Liebe und fordert an anderer Stelle familienrechtlich die Aufwertung des Konkubinales, da auch hier öffentlich Verantwortung füreinander übernommen werde. Dabei sind Liebe und persönliche Zuneigung für Schleiermacher

unerlässliche Voraussetzungen für jede dauerhafte Beziehung von Mann und Frau. Als dauerhafte Beziehung gilt ihm aber auch das Konkubinat, das sich deutlich von der Hurerei unterscheidet, wo der Beischlaf „nichts als blinde Befriedigung eines Triebes ist“. Daher „müsste ein Konkubinatskontrakt wie jeder andere schriftlich und gerichtlich abgefasst werden dürfen oder die übertriebenen Rechte, die aus einer förmlichen Ehe für Gatte und Kinder herfließen, müssen gemindert werden, damit niemand eine Entschuldigung hätte, warum es ihm nicht möglich gewesen wäre, seinem Konkubinat die Form einer Ehe zu geben.“³ Erst für den Berliner Professor Schleiermacher, etwa ab 1810, gehören Liebe und Ehe zusammen, aber damit eben auch Ehe und Liebe. Dabei bleibt die Liebe eine freie und gleiche. Aus der gemeinsamen Verantwortung der Eltern für Erzeugung und Erziehung der Kinder resultiert die unauflösliche monogame Ehe, in der es keine Über- oder Unterordnung von Mann und Frau mehr geben kann; denn „das eigentümliche Princip des Christenthums [muss] auch in das Hauswesen eingehen, dieses auf eigentümliche Weise modificieren“⁴. Weil in der (evangelischen) Kirche kein Christ über dem anderen stehen könne, dürfe auch in der Familie als kleinster Kirche kein Glied über dem anderen stehen.

Während sich die Gleichberechtigung der Geschlechter „wie ein Gemeindeglied zum anderen“⁵ geradezu zwangsläufig ergibt, widmet Schleiermacher der wachsenden Mündigkeit der Kinder ausführlichere Überlegungen; denn „es ist nicht zu übersehen, dass sich hier kein plötzlicher Wechsel, sondern nur ein allmählicher Übergang denken lässt“⁶. Als Repräsentanten der christlichen Gemeinschaft haben die Eltern die Kinder zunächst als unvollkommene Gemeindeglieder zu behandeln, aber in dem Maße wie diese in die Kirche hineinwachsen und mit der Konfirmation zum Abendmahl zugelas-

sen werden, kann der Gehorsam zurücktreten und die Eigenständigkeit der Jugendlichen wachsen, auch wenn die bürgerlich-rechtliche Mündigkeit noch nicht erreicht ist⁷. Die Verantwortung der Eltern endet erst mit dieser. Wobei die sittliche Erziehung vor allem Aufgabe der Familie ist. Die grundsätzliche Beziehungsfreiheit ist die Voraussetzung für aktive Mitwirkung in Kirche und Staat. Erst die theoretische Bildung in Theologie und Wissenschaft ist die Aufgabe von Kirche und Staat.

Schleiermachers eigenes Hauswesen umfasste zuweilen neun Kinder. Seine Frau, die 21 Jahre jüngere Witwe seines Jugendfreundes, Henriette von Willich, brachte zwei Kinder mit in die Ehe, vier Kinder hatten Friedrich und Henriette gemeinsam. Dazu kamen noch zwei Kinder einer Halbschwester seiner Frau und eine Pflgetochter aus unverwandtem Kreis. Nach heutiger Terminologie würden wir Schleiermachers Familie als Musterbeispiel einer Patchwork-Familie bezeichnen.

2. Die bürgerliche Familie im Urteil von Theologie und Kirche

Obwohl das Leitbild der bürgerlichen Familie im 19. Jahrhundert bis zum ersten Weltkrieg einen Siegeszug in alle gesellschaftlichen Gruppen weit über das Bürgertum hinaus angetreten hat, war die Sorge um den Bestand von Ehe und Familie stets präsent. Bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts – also gleichzeitig mit der rechtlichen Normierung der Lebensformen selbst und der rechtlich fixierten Rollenverteilung für die Familienmitglieder – haben Familienforscher wie Le Play und Riehl aufgrund der sich abzeichnenden Isolierung der Kleinfamilie wie der Emanzipationsbestrebungen der Frau und der sich wandelnden Stellung des Kindes in Familie und Gesellschaft von einer „Erschütterung der Grundfesten der Gesellschaft“⁸ gesprochen. Theologen wie Wichern haben auf die empfundenen Bedrohungen jener Zeit geantwortet mit der Forderung:

„Die christliche Wiederherstellung der Familien und Hausstände in jeder Beziehung und die Erneuerung und Wiedergeburt aller damit unmittelbar zu verknüpfenden Verhältnisse [...] wird eine der Hauptaufgaben der inneren Mission sein.“⁹

Die gleiche Sorge wird in den christlichen Kirchen bis in die Gegenwart hinein immer wieder zum Ausdruck gebracht. Besonders die gemeinsamen Erklärungen des Rates der EKD und der Katholischen Bischofskonferenz stehen in dieser Tradition: »Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung« (1970), »Grundwerte und Gottes Gebot« (1979),

»Ja zur Ehe« (1981). Diese Stellungnahmen sind getragen von der Sorge, dass, – „wo den Grundlagen einer überlieferten Rechts- und Gemeinschaftsordnung radikal der Abschied gegeben wird, [...] ideologische Systeme den Raum bisheriger Wertvorstellungen“¹⁰ besetzen.

Doch es beginnt nach dem Ersten Weltkrieg auch ein anderer Diskussionsweg, der aus der Krise zu Neuanfang und Veränderung drängt:

„Mag das Heiligste in Gefahr sein bei der Auflösung der Familie, die wir heute in vollem Gang sehen, wir dürfen bei allem Entsetzen und Widerstand, mit dem wir diesen Vorgang begleiten, nicht verkennen, dass es sich letztlich um den Angriff **auf die Familie** an sich handelt, die wahrlich kein Heiligtum, sondern der Götze des bisherigen Bürgertums gewesen ist.“¹¹

Dieses Zitat stammt aus dem Referat »Der Christ in der Gesellschaft« von Karl Barth auf der religiös-sozialen Konferenz in Tambach vom September 1919. Barth spricht von „großer kritischer Offenheit“, von „mutigen Entscheidungen“, von „geduldiger Reformarbeit“ nicht, um dem Sinn des Gottesreiches Genüge zu leisten, aber doch so, dass in der Gestaltung unserer Lebensverhältnisse ein „Gleichnis des Gottesreiches“ gegeben werden kann.¹² Auf dieser Linie liegen in der Nachkriegszeit die »Denkschrift zu Fragen der Sexualethik« (1971), und die Studie »Die Frau in Familie, Kirche und Gesellschaft« (1979). Aus diesen Texten spricht eher die Hoffnung, „dass Mann und Frau sich gegenseitig auf der Suche nach einem befreiten und versöhnten Leben neue Bereiche eröffnen und zu wirklicher und öffentlicher Partnerschaft finden“¹³.

Diesen Weg beschreitet nach dem zweiten Weltkrieg zunächst noch sehr vorsichtig auch die deutsche Universitätstheologie. In der Tradition lutherischer Theologie ist die aus der Ehe heraus erwachsende und um die Ehe der Eltern herum gruppierte Familie für Trillhaas¹⁴ und Thielicke¹⁵ zwar in der Schöpfungsordnung begründet, beide aber weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Schöpfungs-Konstante sich auf das Miteinander von Eltern und Kindern bezieht. Die jeweilige interne Organisationsstruktur möge dabei den Wechsel vom Patriarchat zur Partnerschaft¹⁶ erleben, und die äußere Abgrenzung möge von der Form des Hauses, das Angehörige mehrerer Generationen einschließlich der nicht verwandten Bediensteten umfasste, zusammenschrumpfen auf die Kernfamilie von Eltern und Kindern. Keine historische Erscheinungsform der Familie dürfe zur Norm erhoben werden. So erweist sich die Konstante zugleich als Grundlage für die Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die

sich verändernden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Karl Barth, der die spezielle Ethik im Rahmen seiner Dogmatik im Zusammenhang mit der Lehre von der Schöpfung abhandelt, hat für die Thematik der Familie überhaupt keinen eigenständigen Abschnitt mehr vorgesehen. Für ihn ist der Begriff der Familie kein Grundbegriff christlicher Ethik. Weder im Alten noch im Neuen Testament spiele die Familie im Sinne eines Geschlechtszusammenhangs, einer Sippe oder eines Clans eine entscheidende Rolle. Als Zentrum der Verkündigung sei die umfassende Hausgemeinschaft im Neuen Testament gerade nicht als Geschlechtskollektiv zu verstehen. Der § 54, in dem Barth sich sowohl zum Verhältnis von Mann und Frau als auch zum Verhältnis von Eltern und Kindern äußert, heißt daher nicht »Familie«, sondern »Freiheit in der Gemeinschaft«.¹⁷

»Freiheit in der Gemeinschaft« hat zwar nur Karl Barth seinen Abschnitt überschrieben, in dem er die Familienprobleme behandelt, aber der Grundtenor evangelischer Freiheit wird auch bei den anderen Autoren deutlich. In dem Maß, in dem die Beziehung Gottes zu den Menschen und in ihrer Folge der Menschen untereinander vom Alten zum Neuen Testament und von dort ausgehend in der abendländischen Geschichte personalisiert worden ist, hat der Mensch die Freiheit gewonnen, auf Gottes Gebot zu antworten. Die in diesem Sinne freie Verantwortung setzt den Menschen frei zur Gestaltung seiner Beziehungen zu den Mitmenschen, das heißt auch zu seinem Ehepartner, seinen Kindern und seinen Eltern, unabhängig von den Vorgegebenheiten und Einengungen durch das, was schon immer galt oder was andere für richtig halten.

Freiheit ist damit das Kernstück einer evangelischen sozialetischen Position. Der Christ kann unvoreingenommen hinschauen und prüfen, welche Strukturen die Familie in der Geschichte angenommen hat und heute aufweist, wie sich ihre Funktionen geändert haben, was sie selbst leisten kann und soll und was ohne Schaden für den Menschen andere Institutionen übernehmen können; denn das ist eine übereinstimmende Grundeinsicht – in Abwandlung des Jesuswortes über den Sabbat formuliert: Die Familie ist um des Menschen willen da und nicht der Mensch um der Familie willen (vgl. Mark. 2,27).

Die innere Verfasstheit dieser Gemeinschaft kann sich um so mehr von starren Formen hierarchischer Über- und Unterordnung entfernen, je stärker sich die neutestamentliche Botschaft von der Gotteskindschaft in den realen Bezügen der Familienmitglieder untereinander auswirkt. Für die Beziehung der El-

tern untereinander scheint hier ein langer historischer Prozess allmählich an sein Ziel zu gelangen. Für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird diese Entwicklung in jeder Familie mit der zunehmenden Mündigkeit der Kinder neu zu verfolgen sein. Dabei kann gerade die Kindertaufe signalisieren, dass auch das neugeborene Menschenkind als Kind seiner Eltern ein Gotteskind ist und in dieser Hinsicht coram deo mit ihnen auf einer Stufe steht.

Die äußere Einordnung der Kernfamilie in einen größeren verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder anders begründeten sozialen Verband ist theologisch irrelevant, solange die Integrität und Intaktheit der Kernfamilie dadurch gefördert wird oder zumindest erhalten bleibt. Das heißt konkret, dass mit theologischen Argumenten weder das »Haus« des Mittelalters, sofern es als Großfamilie von Verwandten mehrerer Generationen und/oder Bedienteten tatsächlich weit verbreitet war, als vorbildlich hingestellt werden darf, noch die gegenwärtige Suche nach neuen familialen Lebensformen, in denen ebenso stabile Erziehungs- und Pflegeverhältnisse angestrebt werden, verurteilt werden darf.

3. Die „Sexuelle Revolution“ und ihre Folgen

Die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts waren eine widersprüchlich erlebte Zeit. Während die amtliche Statistik diese Jahre als die Hochzeit von Ehe und Familie ausweist, entsteht in der Öffentlichkeit unter dem Schlagwort von der „Sexuellen Revolution“ in den frühen 60ern und als Auswirkungen der Studentenrevolte mit ihrer Kommunebewegung gegen Ende des Jahrzehnts der Eindruck von ihrer Auflösung. Dabei heirateten in der Bundesrepublik damals so viele Paare wie vor dem Ersten Weltkrieg. Sie heirateten jedoch noch früher als damals, und es wurden noch nie so wenig Kinder außerhalb von Ehe und Familie geboren, wie in dieser Zeit. Auch die Scheidungsziffern waren nicht höher als vor dem Zweiten Weltkrieg.

Die Öffentlichkeit erregte sich demgegenüber an dem beginnenden Sichtbarwerden von Sexualität in Presse und Film, an dem Anspruch der Jugendlichen auf sexuelle Erfahrungen und ihrer Kritik an dem ehelichen Monopol auf sexuelles Glück. Diese Aufbruchstimmung nach 20jähriger Wiederaufbauphase mit durchaus restaurativen Tendenzen rief Beunruhigung und Protest hervor. So hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus Anlass des Buß- und Bettages 1964 (18. November) eine Erklärung an die Gemeinden der westdeutschen Evangelischen Landeskirchen herausgegeben,

in der es hieß: „Die Zeiten moralischer Entartung in unserem öffentlichen und privaten Leben mehren sich in erschreckender Weise.“ Andere Aufrufe und Aktionen folgten. Die Aktion „Sorge um Deutschland“, die auch von dem Ratsvorsitzenden der EKD unterstützt wurde, erklärte: „Durch Mißachtung des Willens Gottes stehen wir heute mitten in der Auflösung aller sittlichen Ordnungen.“

Unter denen, die diesen Protesten widersprachen, waren auch die führenden Köpfe der noch jungen Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung. Sie wollten die kulturkritischen Analysen jener Zeit nicht unwidersprochen stehen lassen und fanden es bedenklich, „wenn sich unsere Kirche durch überstürzte Feststellungen die liebevolle Offenheit des Blickes auf den ganzen Menschen und sein Heil trübt und verhängt.“ Die Verfasser solcher Aufrufe trügen damit zu einer Verfestigung des Bildes der Kirche bei, das u.a. durch die Vorstellung charakterisiert sei, die Kirche sei eine Institution, die als Hüterin der Moral vor allem der Aufrechterhaltung überlieferter Sitten diene.

Dieser sachliche Widerspruch zeigte Wirkung, und der Rat der EKD beruft eine sexualethische Kommission zur angemessenen Aufarbeitung der in den 60er Jahren aufbrechenden Fragen in bezug auf das Zusammenleben von Mann und Frau. Karl Horst Wrage, Leiter des sozialmedizinischen Amtes der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Hannover, wird zum Vorsitzenden der Kommission ernannt und sieben weitere Mitglieder der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung werden gemeinsam mit Vertretern anderer sexualethischer Positionen in diese Kommission berufen. Die Kommission hat von 1965 bis 1971 gearbeitet und eine für die damalige Zeit befreiende Denkschrift zu Fragen der Sexualethik vorgelegt.

Neben einem Eingeständnis der eigenen Schuld der Kirche an den sexualfeindlichen Positionen der Vergangenheit wird deutlich gemacht, dass die Kirche heute keine zeitlos gültigen Ordnungen mehr verkündigen will. Alle orientierenden Aussagen wollen vielmehr als Angebot verstanden sein, das menschliches Zusammenleben ermöglichen soll. In diesem Sinne gewähre die Ehe der sexuellen Gemeinschaft den notwendigen Schutz. In ihr könne sich die Intimgemeinschaft als Teil einer umfassenden Lebensgemeinschaft entfalten, können sich gemeinsame Gefühle und körperliches Erleben einerseits und gemeinsame Interessen und die Erledigung von gemeinsamen Sachaufgaben andererseits wechselseitig unterstützen und verstärken.

Von diesem zentralen Aspekt der Ehe werden alle Aussagen zu Einzelfragen entfaltet: so können

sexuelle Erfahrungen mit sich (Masturbation) und anderen (Petting, vorehelicher Koitus) auch als Stationen auf dem Weg zur Ehe erfahren werden; werden eheliches Scheitern und endgültige Trennung verstehbar; gehört verantwortliche Elternschaft durch Empfängnisverhütung als konstituierend zu jeder Partnerschaft; gelten die Variationen des Liebespiels, die in gegenseitiger Übereinstimmung geschehen, nicht als Perversionen, sondern nur die zwanghaften, ohne Rücksicht auf den Partner vollzogenen Handlungen; wird Homosexualität nicht mehr als Sünde gebrandmarkt; erscheint Geschlechterziehung als Bildungsauftrag in Elternhaus und Öffentlichkeit.

Heute wird die Denkschrift von 1971 kritisiert, weil sie sich zu sehr auf die sexuellen Beziehungen von Mann und Frau in ihren traditionellen Rollen beschränkt und die Akzeptanz von Homosexualität nicht eindeutiger vollzogen habe. Dennoch war sie für die Folgejahre gemeinsam mit den gleichzeitig entstehenden Texten der Familienrechtskommission der EKD zu Ehe und Ehescheidung grundlegend für die vielfältigen Reformen im Bereich des Sexualstrafrechts und des Familienrechts der sozialliberalen Koalition in den 70er Jahren sowie für die Weiterentwicklung der evangelischen Sexualethik und Sexualpädagogik, Familien- und Lebensberatung.

Zeitgleich mit der sexualethischen Kommission der EKD hatte ihre Familienrechtskommission 1969 eine Denkschrift zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet, in der für die Ablösung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip als einzigem Scheidungsgrund appelliert wurde. Am 12. November 1970 hatte der Rat der EKD im laufenden Gesetzgebungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, dass der damalige Diskussionsentwurf die Scheidung zu leicht mache, die Unterhaltsregelungen nicht ausreichten und die immaterielle Härteklausele durch eine materielle ergänzt werden müsse.

Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts ist nach vergeblichem Anlauf in der 6. , schließlich nach fast dreijähriger Beratung in der 7. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet worden. Die darin enthaltenen Bestimmungen über den Ehe- und Familiennamen traten am 1. Juli 1976 in Kraft, das Gesetz insgesamt – mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die Umstellungen im Rechts- und Gerichtswesen – am 1. Juli 1977.

Der Kompromiss im Vermittlungsausschuss, der dann die breite Mehrheit in Bundesrat und Bundestag fand, war nur möglich, weil keine Partei auf den von ihr vertretenen Prinzipien beharrte und weil in den Grundfragen innerhalb und außerhalb des Bun-

destages Einigkeit bestand: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie musste weiter vorangetrieben werden; das der Realität ehelicher Dynamik nicht entsprechende Schuldprinzip im Scheidungsrecht musste durch das realistischere Zerrüttungsprinzip ersetzt werden; und die Scheidungsfolgen bedurften einer verbesserten Regelung des Schutzes der sozial Schwächeren. Diese Ziele sind damals erreicht worden.

Vor allem hat die Koalition die Fiktion einer rein immateriellen Härteklausel aufgegeben. Eine Ehe soll nach § 1568 BGB selbst dann, wenn sie gescheitert ist, auch nach Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist noch nicht geschieden werden, wenn es im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder ausnahmsweise notwendig ist oder wenn die Scheidung für den scheidungsunwilligen Partner eine so schwere Härte darstellt, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragsstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Die Unterhaltszahlung soll ohne Rücksicht darauf erfolgen, wer die Scheidung begehrt oder für die Zerrüttung primär verantwortlich ist, von dem sozial Stärkeren an den sozial Schwächeren, solange diesem keine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist oder er keine angemessene Erwerbstätigkeit findet.

Die Aussage, dass die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird, wurde erstmalig im Bürgerlichen Gesetzbuch den Bestimmungen über die persönlichen Ehwirkungen vorangestellt. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Eheschließung und Eheführung im Gesetz verankert sind, und dazu gehört auch die Möglichkeit zu einer die Partner nicht verletzenden Beendigung der Ehe, wenn alle Bemühungen, beieinander zu bleiben, gescheitert sind.

Diesen Grundtenor des Reformgesetzes hat der Rat der EKD in seiner Erklärung zu Ehe und Ehescheidung vom 16. Sept. 1977 ausdrücklich anerkannt und gegen öffentliche Kritik, die Scheidung sei nicht weitgehend genug erleichtert worden, in Schutz genommen; denn der Gesetzgeber habe seiner doppelten Aufgabe, die Ehe zu stärken und die Scheidungsfolgen möglichst objektiv, realistisch und praktikabel zu gestalten, weitgehend Rechnung getragen.

Bedenken hat der Rat allerdings trotz der erweiterten Härteklausel dagegen, dass eine Ehe nach drei Jahren auch gegen den Willen eines der Beteiligten als endgültig gescheitert angesehen wird und dass die unterhaltsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche selbst demjenigen zustehen, der die Zerrüttung verursacht und die

Scheidung durchgesetzt hat. Der zweite Kritikpunkt wurde in der Novellierung des Gesetzes nach dem Regierungswechsel 1982 berücksichtigt, indem der Katalog der Anschließungsgründe für den Unterhaltsanspruch bei grober Unbilligkeit in § 1579 BGB verlängert wurde.

Neben den breit angelegten sexualethischen Reflexionen in der Denkschrift zu Fragen der Sexualethik und den mehrfachen Äußerungen zur Reform des Ehe- und Familienrechts sah sich der Rat der EKD 1970 noch einmal zu einer kurzen Stellungnahme zum evangelischen Eheverständnis genötigt, den Erwägungen zum Evangelischen Eheverständnis. Erarbeitet von der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Rat der EKD angenommen und weitergeleitet in seiner Sitzung am 14./16. Januar 1970.

Damit versuchte er, den römisch-katholischen Wunsch nach verbindlichen Aussagen evangelischerseits Genüge zu tun, ohne den Eindruck erwecken zu wollen, es gäbe eine umfassende, der katholischen Lehre entsprechende evangelische Ehelehre; denn eine gewisse Vielstimmigkeit gehöre zum Wesen des Protestantismus. Gerade dieser innerprotestantische Pluralismus sei eine Voraussetzung für den Dialog unter Christen und die Offenheit gegenüber den im gesellschaftlichen Bereich aufkommenden neuen Aspekten und Problemen des Sexualverhaltens und der Familienplanung. Dabei entsprechen die Überlegungen zur Sinnbestimmung der Ehe den Aussagen der sexualethischen Kommission, insofern auch hier den Eheleuten die volle Verantwortung für Gestalt und Führung ihres gemeinsamen Lebens zugemutet und kein allgemeines überzeitlich gültiges Ehebild verkündet wird. Kinder seien zwar eine mit der Ehe gegebene Gabe und Aufgabe, aber Kinderlosigkeit nehme der Ehe nichts von ihrem Sinn, da die Ehe als Liebesgemeinschaft anzusehen ist, in der jeder Ehegatte sich von seinem Partner her versteht.

Zur Rechtsform der Ehe wird betont, dass es in allen Kulturen Formen der öffentlichen Anerkennung gebe, dass aber die jeweilige Rechtsform sich den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen müsse. Die immer wieder neu zu treffenden rechtlichen Regelungen seien Aufgabe des Staates, solange dieser die freie Gattenwahl, Eheschließung auf Lebenszeit und Einehe garantiere. Die Bejahung des Scheidungsrechts basiere auf dem Wissen von der Macht der Sünde. Von daher sei die Unauflöslichkeit der Ehe mit rechtlichen Mitteln nicht durchzusetzen.

Die abschließenden Überlegungen gelten Trauung und Seelsorge.

Darin wird der zeitliche Vorgang der bürgerlichen Eheschließung vorausgesetzt und die Besonderheiten der Trauung, mit der die Eheleute ihre Ehe als Gottes Gabe anerkennen, unterstrichen. Dem gemeinsamen Begehren nach evangelischer Trauung könne auch entsprochen werden, wenn nur einer der Partner evangelisch ist. Die Trauung Geschiedener bedürfe zwar der seelsorgerlichen Begleitung und Beratung, sie dürfe aber nicht grundsätzlich verweigert werden, wenn an ihrer Ehe gescheiterte und schuldig gewordene Menschen durch Buße und Vergebung einen neuen Anfang suchen.

4. Die Nichtehelichen Lebensgemeinschaften als neue Herausforderung

Konnten die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts noch als Hochzeit von Ehe und Familie bezeichnet werden, in der sich allerdings auch erstmalig der Protest der nachwachsenden Generation, vor allem aus der Kommunebewegung der akademischen Jugend gegen den Monopolspruch der Ehe als gelebte Sexualität bemerkbar machte (vgl. Denkschrift zu Fragen der Sexualethik), beginnt in den Folgejahren die Diskussion um die „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“. Zwischen 1972 und 1982 hat sich die Zahl der in solchen Gemeinschaften lebenden Männer und Frauen vervierfacht. Den wesentlichen Anteil am Zuwachs dieser Lebensform hatten jüngere Menschen im Alter von 18 – 35 Jahren: ihre Zahl hat sich in den Lebensgemeinschaften ohne Kinder verneunfacht, die Zahl der Frauen unter 26 Jahren, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, sogar verzehnfacht. Trotzdem ist ihre absolute Zahl mit gut einer Million und weniger als 10 Prozent aller Haushalte immer noch verschwindend gering. Dabei kann man zwei Typen dieser Lebensform deutlich unterscheiden: überwogen ursprünglich die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner oder die Frau verwitwet waren und häufig auch ihre Kinder in die neue Beziehung mitgebracht hatten, so überwogen seit den 80er Jahren die Lebensgemeinschaften von ledigen Partnern ohne Kinder. Weniger als 10 Prozent von ihnen lehnen die Ehe grundsätzlich ab. Für ein Drittel stellt diese Lebensform ohne Trauschein ein Moratorium vor der Eheschließung dar, das durchaus mit der Verlobung vergangener Jahrzehnte verglichen werden kann. Auch die übrigen können sich durchaus vorstellen, ihren gegenwärtigen oder einen anderen Partner zu heiraten. Diese nichtehelichen Lebensgemeinschaften junger Paare sind also keineswegs

als Alternative zur Ehe anzusehen, sondern als eine eigenständige Form vor der Familiengründung.

Diese Entwicklung hat in beiden Großkirchen eine derartige Beunruhigung ausgelöst, dass es nach dem Besuch von Papst Johannes Paul II. im November 1980 in Deutschland zu den ersten Aufgaben der seinerzeit eingesetzten gemeinsamen ökumenischen Kommission gehört, als gemeinsames Zeugnis der Christen ein deutliches Ja zur Ehe zu formulieren. Hatte die EKD 1970 den Erwartungen der katholischen Seite noch mit eigenen „Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis“ entsprochen, so wird jetzt gemeinsam gegen die nichtehelichen Lebensgemeinschaften Front gemacht. Die christliche Ehe sei der Lebensraum und die Ordnung für das Ja der Partner zueinander und zu den Aufgaben ihres gemeinsamen Lebens vor dem Angesicht Gottes; denn die Personalität der Liebe und die Intimität der Beziehungen brauchten diese Elemente der Verbindlichkeit und Objektivität. Dabei seien Form und Inhalt der christlichen Ehe durchaus offen für Veränderungen, und die jungen Menschen werden aufgefordert, ihren Beitrag zu einer Erneuerung in das Leben der Ehe einzubringen.

Diese als konstruktiver Beitrag zur öffentlichen Diskussion um die nichtehelichen Lebensgemeinschaften und als Einladung an die Jugend verstandene Erklärung konnte die Adressaten allerdings nur bedingt erreichen, weil sie von der empirisch nicht belegten Annahme ausging, die jungen Menschen lehnten die Form der öffentlich geschlossenen Ehe ab, weil sie darin keinen Sinn für den personalen Lebensprozess der Liebe erblicken könnten und die Entleerung zu bloßer Förmlichkeit befürchteten. Innerhalb des Protestantismus ging die Diskussion daher weiter und schlug sich 1985 in einer Stellungnahme zu den nichtehelichen Lebensgemeinschaften der Familienrechtskommission der EKD nieder.

Vier Jahre nach dem gemeinsamen ökumenischen Wort „Ja zur Ehe“ findet ein langer Prozess der Diskussion innerhalb der Familienrechtskommission und zwischen Familienrechtskommission und Rat der EKD seinen formalen Abschluss. Der Text der Familienrechtskommission „Nichteheliche Lebensgemeinschaften“ vom 1. Dezember 1985 erscheint in einem Heft, den EKD-Texten Nr. 12, gemeinsam mit dem bereits angesprochenen evangelisch/katholischen „Ja zur Ehe“ und einem Text der Kirchenkonferenz der EKD zur Ehe des Pfarrers und der Pfarrerin.

Durch diese gemeinsame Veröffentlichung der drei Verlautbarungen wurde die Akzeptanz in der Öffentlichkeit erschwert. Da die beiden wesentlich kürzeren, weniger reflektierenden und stärker

normierenden Texte sich ebenfalls mit den nichtehelichen Lebensgemeinschaften befassten und zu einer eindeutigen Ablehnung kamen, traute man auch dem speziellen Papier zu den nichtehelichen Lebensgemeinschaften zunächst keine nachdenklichere, die Betroffenen besser zu verstehen suchende Haltung zu. So wurde die besondere Botschaft dieses Textes der Familienrechtskommission etwa bei den evangelischen Familien- und Lebensberatern erst ein Jahr nach dem Erscheinen zur Kenntnis genommen. Deutlicher als in anderen Texten nehme er die gesellschaftlichen Realitäten, die sozial- und kulturgeschichtlichen Bedingtheiten der Institution Ehe als Lebensform zur Kenntnis und beschreibe die gesellschaftlichen Veränderungen in angemessener Weise.

Wichtig ist, dass der Text zu den nichtehelichen Lebensgemeinschaften das Eigengewicht der Zweierbeziehung von Mann und Frau gegenüber der Elternschaft hervorhebt. Auf diese Weise kann entdeckt werden, dass es sich bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft oft nur um einen Aufschub der Heirat als Zeitpunkt der Familiengründung handelt, die angesichts verlängerter Ausbildungszeiten und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Elternhaus bzw. bafög-finanziertem Studium auch als Nützlichkeitsüberlegungen vorgenommen wird. Daneben wird zwar auch von grundsätzlicher Verweigerung gesprochen, ohne diese Gruppe aber zu quantifizieren.

Dieser nüchtern distanzierenden Beschreibung folgt als wirklich neue Aussage die Einsicht, dass die eine verantwortliche Partnerschaft auszeichnenden Werte wie Treue, Liebe und Verlässlichkeit nichteheliche Lebensgemeinschaften wie Ehen prägen können oder in beiden ganz fehlen. Dennoch wird an der Eindeutigkeit der ökumenischen Aussage „Ja zur Ehe“ festgehalten und unterstrichen, dass die christliche Kirche den Menschen dazu helfen soll, die Ehe im Lichte des Gebotes und der Verheißung Gottes zu sehen. D.h. Partner aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften gehören weiterhin zur Gemeinde, ihre Kinder können getauft werden, sie haben den Anspruch auf Beratung und Seelsorge, aber eine Segnung nichtehelicher Lebensgemeinschaften darf nicht erfolgen, denn diese wäre mit dem Ja der Kirche zur Ehe nicht vereinbar und würde zu einem gespaltenen Eheverständnis führen. Unter den Vorschlägen zur Reform der staatlichen Rechtsordnung werden alle notwendigen Regelungen zum wechselseitigen Schutz der Partner und der Kinder befürwortet, sofern sie nicht den grundgesetzlichen Vorrang der Ehe in Frage stellen. Gegenüber einem gemeinsamen Sorgerecht in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebender Eltern wird zwar Zurückhal-

tung geübt, doch wird generell eine Rechtsentwicklung begrüßt, welche die Verantwortung des Vaters für das Kind stärkt, ohne das Kindeswohl und die Belange der Mutter zu beeinträchtigen.

Dieser, in einem langen Aushandlungsprozess zwischen Rat und Expertenkommission zustande gekommene Text ist in der Folgezeit viel diskutiert worden. Innerkirchlich ist vor allem die Frage der Segnung bis heute nicht zur Ruhe gekommen. Es sieht aber so aus, dass der Gesichtspunkt eines gespaltenen Eheverständnisses gegenwärtig die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare eher möglich erscheinen lässt als die Segnung heterosexueller nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Auf der anderen Seite haben die kindschaftsrechtlichen Überlegungen in der Reform des Kindschaftsrechts durchaus einen konstruktiven Abschluss gefunden. Die inzwischen vorliegenden, mit großer sozialwissenschaftlicher Akribie zustande gekommenen Ergebnisse der Familienforschung machen deutlich, in welchem Ausmaß die Diskussion um die nichtehelichen Lebensgemeinschaften seiner Zeit von der Vorstellung fehlgeleitet wurde, darin eine grundsätzliche Alternative zur Ehe zu sehen. Bis weit in die 90er Jahre hinein wird man von Ehemüdigkeit kaum sprechen können, wohl aber von einem mehr oder weniger langen Moratorium in Formen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder Partnerschaften in getrennten Haushalten, bevor man heiratet. Demgegenüber wagt nur ein kleinerer Teil den direkten Sprung in eine Ehe¹⁸.

Das Neue an der gegenwärtigen Situation im historischen wie lebenszyklischen Nacheinander ist vor allem, dass die einzelnen Stationen nicht mehr selbstverständlich durchlaufen werden, sondern von Stufe zu Stufe zu neuen Entscheidungen herausgefordert sind.

Diese Entwicklung ermöglicht dem einzelnen eine größere Vielfalt der Lebensentwürfe. Da Einzelentscheidungen auch nicht mehr als unwiderruflich gelten, verlieren Normalitätsvorstellungen von der Biographie an Verbindlichkeit. Nicht mehr die Orientierung an vorgegebenen institutionalisierten Lebensmustern, sondern bewusste und individuelle Entscheidungen, die auch im Laufe des Lebens revidiert werden können, sind erforderlich, um einen persönlichen Lebensentwurf zu konzipieren, der der eigenen Lebenslage, der eigenen biographischen Situation und den eigenen Zielvorstellungen entspricht.

Dabei geht es den nichtehelichen Lebensgemeinschaften weniger um die Frage, ob Institutionalisierung oder nicht, sondern vielmehr darum, ob die beiden Partner das Gefühl haben, ihre persönliche

Beziehung nach eigenen Vorstellungen gestalten und formen zu können. Man könnte auch sagen, es geht um die jeweilige Form der Institutionalisierung. Die nichtehelichen Lebensgemeinschaften haben damit in einem doppelten Sinn Übergangscharakter. Sie stellen für den größten Teil der betroffenen Paare den Übergangscharakter zur Ehe dar, unabhängig davon, ob der gegenwärtige Lebensgefährte auch der spätere Ehepartner ist. Und sie stellen im Laufe der Institutionengeschichte von Ehe eine Übergangsform dar auf dem Weg zu einer neuen Eheform, die Elemente der bisherigen Institution mit solchen der neuen Versuche, das Zusammenleben stärker gemeinsam, offen und dynamisch zu gestalten, vereint.

Dennoch, bei aller Entspannung der Leitbilddiskussion bleiben Unterschiede in den Bewertungen der Realität, die vor allem in der Verfassungsdiskussion nach der deutschen Vereinigung zum Ausdruck gekommen sind. Während es auf Bundesebene nicht gelungen ist, im Art. 6 GG die Engführung von Ehe und Familie zu überwinden, was für entsprechende Reformen des Familienrechts wichtig gewesen wäre, haben die Neuen Bundesländer bis auf Mecklenburg-Vorpommern, dessen Verfassung keinen Familienartikel kennt, in ihren Verfassungen einen erweiterten Familienbegriff festgeschrieben. Ich zitiere exemplarisch die Brandenburgische Verfassung vom 20. August 1992, deren Art. 26 die Überschrift »Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften« trägt:

„(1) Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern. Besondere Fürsorge wird Müttern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.

(2) Die Schutzbedürftigkeit anderer, auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.

(3) Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische und physische Gewalt leidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens.“

Mehrere andere Landesverfassungen gehen davon aus, dass „Förderung und Entlastung verdient, wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfsbedürftige sorgt“ (so die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt u. Thüringen).

Dieser Paradigmenwechsel zu einem Familienverständnis, bei dem die Elternschaft konstitutiv ist und nicht die Ehe, wird acht Jahre später vollzogen.

5. Familie wird durch Elternschaft konstituiert

Mit der umfassenden, den grundgesetzlichen Anspruch auf die Gleichberechtigung der Frau einlösenden Reform des Ehe- und Familienrechts durch die sozial-liberale Koalition (1976) und den geringfügigen, auch kirchlicher Kritik folgenden¹⁹ Nachbesserungen im Scheidungsrecht (1986) nach dem Regierungswechsel zur christ-liberalen Koalition ist die eherechtliche Diskussion in Kirche und Gesellschaft hinter den umfassenden familien-, vor allem kindschaftsrechtlichen und seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der 90er Jahre wieder stärker familienpolitischen Auseinandersetzungen zurück getreten.

Nachdem die Familienrechtskommission der EKD mit ihrer starken juristischen und theologischen Kompetenz unter ihrem langjährigen Vorsitzenden, dem bekannten Freiburger Familienrechtler Prof. Dr. Dieckmann bei ihrer Stellungnahme zu den nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch an ihre fachlichen Grenzen gestoßen war, wurde sie 1985 aufgelöst und durch die neue Kammer für Ehe und Familie ersetzt, in der die sozialwissenschaftliche Kompetenz entscheidend verstärkt wurde. Diese Kompetenzverschiebung wurde am Beginn ihrer zweiten Legislaturperiode (1991 – 1997) auch nach außen deutlich sichtbar, als mit Dr. Gabriele Conen zum ersten Mal eine Frau zur Vorsitzenden berufen wurde, die sich als Sozialwissenschaftlerin und langjährig engagierte Familienpolitikerin im Rahmen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen profiliert hatte.

Der Rat der EKD erwartete von der neuen plural und interdisziplinär zusammengesetzten Kammer angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in der Lebenswirklichkeit von Ehe und Familie einen hilfreichen Beitrag der Orientierung. Dieses ist der Kammer in einem mühevollen Prozess der Konsensbildung zwischen fachlich und theologisch unterschiedlich begründeten Positionen gelungen. Der Diskussionsverlauf ist für Leserinnen und Leser der Stellungnahme nachvollziehbar, weil – erstmalig in EKD-Texten und Stellungnahmen – die Ausgangsreferate der Kammermitglieder, die zur Vorbereitung der einzelnen Kapitel dienten, im Anhang abgedruckt worden sind.

Der entscheidende Satz der Stellungnahme, „Gottes Gabe und persönliche Verantwortung. Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie. Eine Stellungnahme der Kammer der EKD für Ehe und Familie, 1998“, der den Paradigmenwechsel in der Betrachtungsweise der

veränderten Lebenswirklichkeit verdeutlicht, steht am Anfang des Kapitels III. Familie und Kinder. „Da, wo Kinder geboren werden, entsteht Familie: Familie wird durch Elternschaft konstituiert.“ Damit werden alle Verantwortungsgemeinschaften von ein oder zwei Erwachsenen mit ihren Kindern unabhängig vom familienrechtlichen Status der Eltern als Familien anerkannt, die nach Art. 6 GG mit dem besonderen Schutz des Staates rechnen und auf kirchliche Unterstützung bauen können.

Diese Aussage ist keineswegs normativ gemeint, als setze sie das überlieferte Leitbild von Ehe und Familie außer Kraft oder plädiere der Pluralität der Lebensformen entsprechend für eine Vielfalt von konkurrierenden Leitbildern. Sie versucht vielmehr, der veränderten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden, in der immer mehr Lebensbiographien dazu führen, dass Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht im Rahmen der Institution Ehe vollziehen. Und dieses ist nach allen einschlägigen empirischen Befunden keine Entscheidung zwischen unterschiedlichen Leitbildern, sondern hat vielfältige Ursachen in der Biographie der Einzelnen und ihrer Beziehung wie in den sozioökonomischen Rahmenbedingungen, die der Realisierung des überlieferten Leitbildes von Ehe und Familie, dem auch nach den neuesten Jugenduntersuchungen (vgl. die regelmäßig wiederkehrenden Shellstudien und die Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts) die überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung an der Schwelle zum Erwachsenenalter anhängt, entgegen stehen.

Diesen Eheschließung und Familiengründung behindernden Ursachen sollte weiter nachgegangen und Überlegungen zu ihrer Überwindung angestellt werden.

Vor diesem Schritt hielt es die Kammer allerdings für wichtig, noch einmal das christliche Leitbild von Ehe und Familie zu rekonstruieren und deutlich zu machen, dass es als orientierendes Angebot gemeint ist, das den Menschen Mut machen soll, zu heiraten, und keineswegs mit der im 19. Jahrhundert entstandenen Rechtsgestalt der bürgerlichen Ehe identisch ist.

Bemerkungen

- 1 Nowak, Kurt: Schleiermacher, Göttingen 2001, S. 457.
- 2 Schleiermacher, F.D.E.: Schriften aus der Berliner Zeit, 1796-1799, in: Birkner, Hans-Joachim (Hg.): Friedrich D.E. Schleiermacher. Kritische Gesamtausgabe, 1. Abt., Bd. 1, Berlin/New York 1984, S. 153.
- 3 Schleiermacher, F.E.D.: Vermischte Gedanken und Einfälle, 1796-1799, in: Birkner, Hans-Joachim (Hg.): Friedrich E.D. Schleiermacher. Kritische Gesamtausgabe, 1. Abt., Bd. 2, Berlin/New York 1984, S. 5.

- 4 Schleiermacher, F.E.D.: Die christliche Sitte nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche Im Zusammenhange dargestellt, hg. v. Jonas, L., Berlin 21884, S. 337.
- 5 Die christliche Sitte, a.a.O., S. 219.
- 6 Die christliche Sitte, a.a.O., S. 240.
- 7 ebenda
- 8 Riehl, Wilhelm Heinrich: Die Familie, Stuttgart/Augsburg 1855, S. 107.
- 9 Wichern, Johann Hinrich: Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Hamburg 1849, S. 7.
- 10 Döpfner, Julius; Dietzfelbinger, Hermann (Hg.): Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung, Gütersloh/Trier 1970, S. 13.
- 11 Barth, Karl: Der Christ in der Gesellschaft, in: Jürgen Moltmann (Hg.): Anfänge der dialektischen Theologie, Teil 1, (Theologische Bücherei 17), München 1966, S. 3-37, hier S. 15.
- 12 A.a.O., S. 32f.
- 13 Kirchenkanzlei i. A. d. Rates der EKD (Hg.): Die Frau in Familie, Kirche und Gesellschaft, Gütersloh, 2. Aufl. 1980, S. 18.
- 14 Vgl. Trillhaas, Wolfgang: Ethik, Berlin, 2. Aufl. 1965, S. 296ff.300f.
- 15 Vgl. Thielicke, Helmut: Theologische Ethik III, Tübingen 1964, S. 75ff.96ff.
- 16 Vgl. Begemann, Helmut: Strukturwandel der Familie, Hamburg 1960.
- 17 Vgl. Barth, Karl: Die Kirchliche Dogmatik III, 4, Zollikon-Zürich, 2. Aufl. 1957, S. 127-366. Ausführlicher hierzu Keil, Siegfried: Art. „Familie“, in: TRE 11, 1983, S. 1-23, hier S. 4-7.
- 18 Vgl. Bien, Walter (Hg.): Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Wandel und Entwicklung familiärer Lebensformen. DJI: Familiensurvey 6, Opladen 1996.
- 19 Vgl. Rat der EKD, Erklärung zu Ehe und Ehescheidung, 1977.